

Ein kleiner Hinweis aus den FAQs zur Vereinsförderung, darin steht ganz deutlich:

Eine allgemeine Kompensation entgangener Einnahmen ist dagegen nicht vorgesehen und damit auch nicht förderfähig. Ein Liquiditätsengpass liegt erst dann vor, wenn Ihr Verein Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem Ausbruch der Pandemie am 11. März 2020 entstanden sind, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Das bedeutet eigentlich folgendes:

1. Reichen die Mitgliedsbeiträge nicht aus um die laufenden Kosten eines Jahres zu decken, dann hat dieser Liquiditätsengpass schon vorher bestanden.
2. Ausgefallene Konzerte oder sonstige Events kann man nur ansetzen, wenn diese auch vorab Kosten verursacht haben (z. B. verkaufte Eintrittskarten, Gagen, Miete, Versicherungen etc. die trotz Nichtstattfindens anfallen).
3. Sämtliche Rücklagen müssen aufgebraucht sein.

Diese 4 Arten der Fördermöglichkeiten gibt es:

1. Fehlbetragsfinanzierung:

Gefördert wird ein Projekt oder Vorhaben nie zu 100 %, lediglich ein kleiner Teil der Kosten wird durch die Förderung abgedeckt. Eigenbeteiligung durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden oder Sponsoring.

Die erwarteten Einnahmen einer geplanten Veranstaltung, die jetzt ausfällt, werden nie zu 100 % gefördert.

2. Anteilsfinanzierung:

Hier wird vom Geldgeber festgelegt, zu welchem Prozentsatz er sich an den Kosten beteiligt.

3. Festbetragsfinanzierung:

Hier kann der Verein selbst entscheiden, wofür er das Geld einsetzt.

4. Vollfinanzierung:

Hier werden alle Kosten abgedeckt.

Für gemeinnützige Vereine in Hessen kommt die Fehlbetragsfinanzierung infrage.

Erläutert wird das Ganze nachfolgend.

Antrag laden:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/soforthilfe-fuer-gemeinnuetzige-vereine>

Richtlinie zur Durchführung des Förderprogramms zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ (Text siehe unten)

https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hessen/weiterfuehrung_vereins-und-kulturarbeit.html

Präambel

Das Auftreten des neuen Corona-Virus stellt Hessen vor die vielleicht größte Herausforderung der letzten Jahrzehnte. Die zum Schutz der Bevölkerung ergangenen Regeln und Maßnahmen setzen das gewohnte soziale Miteinander, aber auch das Wirtschaftsleben zum großen Teil außer Kraft und niemand kann derzeit verlässlich sagen, wann diese Einschränkungen wieder gelockert werden können. Dadurch wird vielen gesellschaftlichen Bereichen die Grundlage zumindest vorübergehend entzogen. Viele der auf Gemeinnützigkeit und ehrenamtlichen Engagement aufbauende Vereine, Initiativen u.a. sind von dieser Entwicklung ganz besonders betroffen und in ihrer Existenz bedroht. Die gilt z.B. für Sportvereine, Kulturvereine- und Initiativen und alle anderen Vereine mit bürgerschaftlichem Engagement, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden.

Der Hessischen Landesregierung ist es unter anderem in dieser Situation, die alle unvorbereitet getroffen hat, ein besonderes Anliegen, die gewachsene Vereinslandschaft in Hessen mit ihren rd. 7.600 Sportvereinen und die hessische Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen Vereinen, Initiativen und Spielstätten, sowie die Strukturen der sozialen Sicherung, die einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt erbringen, in ihrer Pluralität zu erhalten. Unser aller gemeinsames Ziel muss es sein, dass die vor der Krise finanziell intakten Sportvereine und -verbände sowie die Kulturbetriebe und Spielstätten nach dem Ende der Krise ihre Arbeit möglichst in dem früheren Maß fortsetzen können. Gleiches gilt auch für die in anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Naturschutzvereinigungen, Jägervereinigungen, Umweltbildungseinrichtungen, Jugendwaldheime, Einsatzstellen für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), Wildparke, Falknerien und Tiergärten, Angel- und Fischereivereine, Naturparkvereine, Tierschutzvereine, Zoos, Verbraucher- zentralen, Opferhilfe, Hospizdienste- und Initiativen, Flüchtlingshilfe, Nachbarschaftshilfe und Landfrauen) tätigen Vereine und Organisationen. Das gilt z.B. gleichermaßen für Dach- und Fachverbände der Kindertagesbetreuung, Verbände behinderter und chronisch kranker Menschen, den Hessischen Jugendring e.V. sowie den Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Vor diesem Hintergrund kann hessischen Sportvereinen, die Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sind, Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung nach § 53 LHO gewährt werden. Das gilt ebenso für in entsprechenden Verbänden organisierte, nicht institutionell gebundene professionelle Kulturbetriebe und Spielstätten, Festivals sowie in der Laienkultur und in der kulturellen Bildung engagierte Vereine. Die vorgenannten Verbände umfassen: Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen (LAKS Hessen e.V.), Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen (LKB Hessen e.V.), Landesjugend Trachtenverband e.V., Hessischer Landestrachtenverband, Hessischer Literaturrat e.V., der Landesmusikrat e.V., Landesverband Professionelle Freie Darstellende Künste e.V., Verband hessischer Amateurtheater e.V., Landesverband der Jugendkunstschulen in Hessen e.V., Hessischer Museumsverband e.V. und die unter dem Dach der Initiative HessenFilm versammelten Einrichtungen.

Ebenso kann den in der Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung sowie den vom Land als Bildungsträger für nachhaltige Entwicklung zertifizierten Einrichtungen Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung gewährt werden. Für den Bereich des Tierschutzes können Vereine von einer Förderung profitieren, die dem Landestierschutzverband Hessen e.V. angehören oder entsprechende Ziele verfolgen. Gleiches gilt für die in anderen gesellschaftlichen Bereichen tätigen Vereine und Organisationen.

Nach dieser Richtlinie sollen Billigkeitsleistungen zur Abwendung pandemiebedingter existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe ausschließlich im ideellen Bereich auf Antrag gewährt werden.

Für diese Billigkeitsleistungen werden vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) zur Bewältigung der kurzfristigen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Corona-Virus-Pandemie im Förderprogramm „Weiterführung der Vereinsarbeit“ aufgrund einer besonderen finanziellen Belastung der Vereine und Verbände zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Fördergrundsätze werden für solche Fälle wie folgt konkretisiert:

1. Beschreibung des Programms

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen, Mitgliedsbeiträgen) zu deckenden finanziellen Belastung des Vereins bzw. eines Verbands durch Ausgaben wie z.B.

- Mieten, Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- Instandhaltungen
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o.ä.)

kann hessischen Vereinen und Verbänden, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden, eine Billigkeitsleistung zur Weiterführung der Vereins- bzw. Verbandsarbeit nach § 53 LHO gewährt werden.

2. Antragsverfahren

Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag (Anlage 1) beim jeweils fachlich zuständigen Ministerium beantragt. Dieser ist vom Vorstand des Vereins nach § 26 BGB bzw. von der Geschäftsführung der Einrichtung zu unterzeichnen und digital über das Postfach des jeweils zuständigen Ministeriums (z.B. corona-vereins-hilfe@sport.hessen.de, corona-vereinshilfe@kultur.hessen.de oder corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de) einzureichen. Eine gesonderte postalische Zusendung ist nicht notwendig. Anträge können in Ausnahmefällen auch postalisch an das zuständige Ministerium übersandt werden.

Der Antrag (Anlage 1) kann im Landesportal Hessen (www.hessen.de) abgerufen werden. Die Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie können Vereinen, die ihren Sitz in Hessen haben, auf Antrag ausschließlich für ihren ideellen Bereich gewährt werden. Der ideelle Bereich stellt die eigentliche Vereinsarbeit dar. Damit sind die Bereiche gemeint, die unmittelbar dazu dienen, den steuerbegünstigten Zweck zu erreichen. Hierzu zählen klassische Einnahmen wie z.B. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschüsse und Spenden, und Ausgaben wie z.B. Kosten für Freizeitsport oder Jugendarbeit, und Verbandsbeiträge.

Sofern die Corona-Virus-Pandemie zu einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass im Bereich des wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetriebs des Vereins führt, besteht stattdessen die Möglichkeit eine Förderung über das Soforthilfeprogramm des Hessischen Wirtschaftsministeriums zu beantragen.

Besteht ein Verein sowohl aus einem ideellen als auch wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbereich und ist in beiden Bereichen im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie von einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass bedroht, dann kann ein Verein jeweils einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe nach dieser Richtlinie und dem Soforthilfeprogramm des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen stellen. Damit dient diese Richtlinie einem anderen Zweck als das „Corona-Virus-Soforthilfeprogramm Hessen 2020“.

Antragsteller müssen auf dem Antragsformular (Anlage 1) einen Liquiditätsengpass darlegen. Ein Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant ist. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

3. Höhe der Billigkeitsleistung

In Abhängigkeit von den Gesamtausgaben und der finanziellen Belastung des Vereins bzw. Verbands werden durch Nachweis Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller gewährt. Landesverbände werden darüber hinaus zusätzlich über die Höhe der Zahlung informiert. In besonders begründeten Einzel- fällen kann eine erneute finanzielle Billigkeitsleistung nach § 53 LHO gewährt werden, um einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass des Vereins bzw. des Verbandes abzuwenden. Der Engpass des Vereins bzw. der Einrichtung ist durch den Antragsteller

mittels geeigneter Angaben auf dem Antragsformular (Anlage 1) darzulegen.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Das jeweils fachlich zuständige Ministerium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Nachweis der Billigkeitsleistung

Der Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung erfolgt anhand einer rechtsverbindlich unterzeichneten Empfangs- und Verwendungsbestätigung (Anlage 2)

5. Weitere Bestimmungen

1. Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn für den betreffenden Schadensfall keine anderen Förderungen oder Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen werden, welche die gleichen Schäden wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen.

2. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

7. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Fördergrundsätze treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.